

Auszug aus der digitalen topograph. Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023

GEMEINDE RABEN STEINFELD

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

ENTWURF

Bearbeitungsstand 15.11.2024

Planverfasser:



**PLANUNGSBÜRO
HUFMANN**

STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld

Begründung

Inhalt	Seite
Teil 1 - Begründung	1
1. Einleitung	1
1.1 Planungsanlass und Planungsziele	1
1.2 Planverfahren	1
1.3 Plangrundlagen und Raumordnung	2
2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	3
2.1 Bisherige Flächennutzung	4
2.2 Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
3. Standortanalyse PV-Freiflächenanlage	6
4. Immissionsschutz	10
5. Erschließung	11
6. Planungskosten	11
7. Durchführungsrelevante Hinweise	11
Teil 2 – Umweltbericht	12
1. Einleitung	12
1.1 Rechtliche Grundlagen	12
1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung.....	13
1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen..	15
1.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte.....	16
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
2.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung	18
2.2 Schutzgut Mensch	19
2.2.1 Bewertungskriterien	19
2.2.2 Basisszenario.....	19
2.2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	20
2.2.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	21
2.2.5 Bewertung- Schutzgut Mensch	21
2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt	22
2.3.1 Bewertungskriterien	22
2.3.2 Basisszenario.....	22
2.3.3 Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	24
2.3.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ..	26
2.3.5 Bewertung – Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	26
2.4 Schutzgut Boden.....	26
2.4.1 Bewertungskriterien	26
2.4.2 Basisszenario.....	27

2.4.3	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	27
2.4.4	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ..	28
2.4.5	Bewertung – Schutzgut Boden.....	28
2.5	Schutzgut Wasser.....	28
2.5.1	Bewertungskriterien	28
2.5.2	Basisszenario.....	28
2.5.3	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	29
2.5.4	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ..	29
2.5.5	Bewertung – Schutzgut Wasser.....	29
2.6	Schutzgut Fläche	29
2.6.1	Bewertungskriterien	29
2.6.2	Basisszenario.....	30
2.6.3	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	30
2.6.4	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ..	30
2.6.5	Bewertung – Schutzgut Fläche	30
2.7	Schutzgut Klima/Luft	31
2.7.1	Bewertungskriterien	31
2.7.2	Basisszenario.....	31
2.7.3	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	31
2.7.4	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ..	31
2.7.5	Bewertung – Schutzgut Klima und Luft	31
2.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	31
2.8.1	Bewertungskriterien	31
2.8.2	Basisszenario.....	32
2.8.3	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	32
2.8.4	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ..	32
2.8.5	Bewertung – Schutzgut Kult. Erbe und sonst. Sachgüter	32
2.9	Schutzgut Landschaft/Ortsbild	32
2.9.1	Bewertungskriterien	32
2.9.2	Basisszenario.....	33
2.9.3	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	33
2.9.4	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ..	33
2.9.5	Bewertung – Landschaft/Ortsbild.....	34
2.10	Wechselwirkungen Schutzgüter.....	34
2.11	Störfälle.....	34
2.12	Kumulierungen mit anderen Planungen.....	34
3.	Entwicklungsprognose zum Umweltzustand	35
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	35
3.2	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung....	35
3.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
4.	Zusätzliche Angaben	39
4.1	Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	39
4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	40
5.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	40
6.	Quellen.....	42

Teil 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde Raben Steinfeld hat am 14.02.2022 / 11.03.2024 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Gemeinde beabsichtigt mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Neuordnung der städtebaulichen Situation im Norden des Gemeindegebietes. Die Gemeinde ist bestrebt, das Oberdorf, welches bereits durch ein breites Nutzungsangebot geprägt ist, weiter auszubauen. Gemeinbedarfsflächen als auch Flächen für erneuerbare Energien sieht die Gemeinde als zukünftige Entwicklungspotenziale.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Raben Steinfeld das Ziel, die bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche zwischen der Landesstraße 101 und der Bundesautobahn A 14 als Flächen für den Gemeinbedarf sowie als Verkehrsfläche (öffentlicher Parkplatz) darzustellen. Die als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche, unmittelbar angrenzend an die Bundesautobahn A 14, sollen im Norden als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt werden. Die weiteren Flächen sollen als Grünfläche mit einer Bundesautobahn begleitenden Umgrenzungsfläche für Immissionsschutzvorkehrungen dargestellt werden. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz soll zukünftig als allgemeine Grünfläche zur Freizeitgestaltung der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Das Entwicklungskonzept des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld hat u. a. das Ziel, die Nutzung von Außenbereichsflächen auf das notwendige Maß zu beschränken. Neuausweisungen sind möglichst in Anbindung an bestehende Ortslagen zu entwickeln, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken. Vorrangig sind Nachverdichtungen bzw. bauliche Entwicklungen auf im Zusammenhang bebaute Ortslagen zu beschränken. Die Gemeinde Raben Steinfeld hält weiterhin an dem Entwicklungsziel fest und möchte damit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen. Daher befinden sich die mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Flächen im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsraum der Gemeinde.

1.2 Planverfahren

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren nach § 2 BauGB mit einem zweistufigen Beteiligungsverfahren aufgestellt.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 03.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024 auf der Internetseite des Bau- und Planungsportal M-V veröffentlicht. Zeitgleich fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

Im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 04.03.2024 ergaben sich folgende Änderungen:

- Aufteilung der Sonderbaufläche „Photovoltaik“ in zwei Sonderbauflächen
- Ergänzung der Begründung zu Bodenwertzahlen und Zielabweichungs-

verfahren

- Aufnahme gesetzlich geschützter Festpunkte außerhalb der Änderungsbereiche
- Ergänzungen eines Hinweises zur Trinkwasserschutzzone III in der Begründung
- Ergänzung vorhandener Denkmale
- Ergänzungen im Umweltbericht

Die geänderte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zur Fortführung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

1.3 Plangrundlagen und Raumordnung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Raben Steinfeld bildet die Grundlage der vorliegenden Planung.

Planungsrechtliche Grundlagen sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen. Als Grundlagen dienen weiterhin die sonstigen aktuellen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien.

Die Planzeichnung, die Planzeichenerklärung und die Begründung orientieren sich an dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Raben Steinfeld. Sämtliche Planungsinhalte und Erläuterungen, die nicht von der 1. Änderung betroffen sind, gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

Weitere Plangrundlagen sind die digitale topographische Karte vom Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2023 sowie eigene Erhebungen.

Das seit 2011 gültige Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) schreibt Ziele für alle Städte und Gemeinden der Region fest. Das RREP WM stellt eine verbindliche Rechtsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung, für verschiedene Fachplanungen und für alle raumwirksamen Einzelplanungen dar.

Die Gemeinde Raben Steinfeld ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim zugehörig und ist räumlich im Zentrum der Planungsregion Westmecklenburg gelegen. Die Gemeinde liegt im Stadt-Umland-Raum der Landeshauptstadt Schwerin. Stadt-Umland-Räume sollen als landesweit bedeutsame Entwicklungsräume weiterhin so gestärkt werden, dass sie einen zunehmenden Beitrag zur Entwicklung Westmecklenburgs leisten. Der Fokus liegt bei der wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion. Die Gemeinden

unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Das Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Erholung.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg sollen in allen Gemeinden Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung, zumindest in den zentralen Orten, zur Verfügung stehen.

Gemäß den Programmsätzen 5.3 (1) Landesentwicklungsprogramm (LEP M-V) und 6.5 (1) RREP WM soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung, u. a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen. Gem. den Programmsätzen 6.5 (1-2) und 6.5 (4) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM soll in allen Teilräumen Westmecklenburgs eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden. Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz und der weiteren Erschließung, den Ausbau und der regionalen Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden. Die regionale Strom- und Wärmeezeugung soll auf erneuerbare Energien umgestellt werden.

Das Gemeindegebiet Raben Steinfeld bildet einen Tourismusentwicklungsraum. In diesen Räumen soll die Voraussetzung für die touristische Entwicklung stärker genutzt werden und zusätzlich touristische Angebote geschaffen werden. Zudem befindet sich die Gemeinde gemäß dem LEP M-V in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. In diesen Gebieten soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Westlich der Gemeinde verläuft der Störkanal. Dieser verbindet den Schweriner See mit dem Plauer See und dient insbesondere der Freizeitschifffahrt.

2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die beiden Änderungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Größe von rund 15 ha befinden sich im Norden des Gemeindegebietes Raben Steinfelds, im Oberdorf. Der 1. Änderungsbereich mit einer Fläche von rund 13 ha befindet sich westlich der Bundesautobahn A14. Der 2. Änderungsbereich umfasst ca. 2 ha nördlich der Bundesstraße 321.



Luftbild mit Lage der Änderungsbereiche, © GeoBasis DE/M-V 2022

2.1 Bisherige Flächennutzung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Raben Steinfeld werden für den 1. Änderungsbereich Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB), Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts – Biotop sowie Landschaftsschutzgebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB), Naturdenkmale (§ 5 Abs. 4 BauGB), Versorgungsleitung, oberirdisch (§ 5 Abs. 4 BauGB), Flächen für Versorgungsanlagen – Elektrizität (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) und Schutzgebiet für Grundwassergewinnung (§ 5 Abs. 4 BauGB), dargestellt.

Nördlich grenzen Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Wald an den 1. Änderungsbereich an. Östlich wird der Änderungsbereich durch die Bundesautobahn A 14 begrenzt. Im Süden grenzen weitere Flächen für Wald sowie eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeit- und Sportplatz an. Im Westen wird der 1. Änderungsbereich durch eine örtliche Hauptverkehrsstraße sowie Wohnbaufläche begrenzt.

Für den 2. Änderungsbereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Raben Steinfeld eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) dargestellt.

Westlich und nördlich grenzen Flächen für Wald an den 2. Änderungsbereich an. Im Osten wird der Änderungsbereich durch Waldflächen und die Bundesautobahn A 14 begrenzt. Im Süden wird angrenzend eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt.

2.2 Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Raben Steinfeld wurde 2005 wirksam. In den vergangenen knapp 20 Jahren ergaben sich aufgrund unterschiedlicher Einflussfaktoren Änderungen im planerischen Konzept der Gemeinde. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde, die geänderten Entwicklungsabsichten in Teilbereichen des Oberdorfes städtebaulich neu zu ordnen.

1. Änderungsbereich

Innerhalb des Gemeindegebietes stehen aktuell keine Gemeinbedarfsflächen zur Verfügung. Die Gemeinde beabsichtigt, mit der Fläche für den Gemeinbedarf im Anschluss an bereits vorhandene Bebauung Flächen vorzuhalten, die künftig für gemeindliche Entwicklungen zur Verfügung stehen.

Die Gemeinbedarfsfläche befindet sich räumlich im Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Oberdorfes. Mit der Ausweisung gemeinbedarflicher Flächen im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum möchte die Gemeinde dem Entwicklungsziel des schonenden Umgangs mit Grund und Boden entsprechen.

Im Anschluss an die Gemeinbedarfsfläche ist die Ausweisung einer Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ vorgesehen. In der Gemeinde Raben Steinfeld befindet sich im Oberdorf unmittelbar am Schweriner See das denkmalgeschützte Schloss Raben Steinfeld. Zum Erhalt der Schlossanlage und zur Förderung des kulturellen Erbes ist im Jahr 2019 der Kultur- und Schlossverein Raben Steinfeld e.V. gegründet worden. Die Gemeinde unterstützt den Verein und ist bestrebt, die Schlossanlage künftig für kulturelle Veranstaltungen erlebbar zu machen. Mit der Entwicklung des Schlosses als kulturellem Ort geht ein gewisser Bedarf an Stellplätzen für den ruhenden Verkehr einher. Da auf dem Schlossgelände keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen und das Schloss unmittelbar an Waldflächen angrenzt, beabsichtigt die Gemeinde Raben Steinfeld im Siedlungsanschluss eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ darzustellen.

Die Gemeinde möchte mit der Darstellung von Sonderbauflächen „Photovoltaik“ im Norden des Änderungsbereiches den Programmsätzen der Landesplanung entsprechen und den Anteil erneuerbarer Energien ausbauen. Die Gemeinde ist bestrebt, einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Vollzug der Energiewende zu leisten.

Gemäß LEP M-V sind landwirtschaftliche Nutzflächen nur in einem 110-m-Korridor von u. a. Autobahnen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu beanspruchen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 18 BauGB zählen Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang eines 200-m-Korridors von u. a. Autobahnen zu den privilegierten baulichen Anlagen. Zur Berücksichtigung dieser planungsrechtlichen sowie raumordnerischen Belange werden zwei Sonderbauflächen dargestellt. Eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ befindet sich innerhalb des 110-m-Korridors entlang der Autobahn A 14. Die zweite Sonderbaufläche „Photovoltaik, unter landesplanerischem Vorbehalt“ liegt innerhalb des 200-m-Korridors entlang der Autobahn A14.

Die Gemeinde hat für die Darstellung der Sonderbauflächen „Photovoltaik“ eine Standortanalyse erarbeitet (s. Punkt 3 Standortanalyse PV-Freiflächenanlage).

Östlich der vorhandenen Bebauungsstruktur im Anschluss an die Bundesautobahn A 14 sieht die Gemeinde die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Erholungsfläche“ vor. Hier ist die Gemeinde bestrebt, eine bauliche

Entwicklung, gerade in Bezug auf die mögliche Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, zu unterbinden. Zum Schutz der vorhandenen Bebauung wird eine Umgrenzungsfläche für Immissionsschutzvorkehrungen entlang der A 14 dargestellt.

Darüber hinaus befindet sich innerhalb des 1. Änderungsbereiches ein Landschaftsschutzgebiet, das mit entsprechender Darstellung als Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes in die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen wird. Innerhalb des 1. Änderungsbereiches befinden sich des Weiteren ein Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, diverse Naturdenkmale, Biotope sowie eine Versorgungsleitung Elektrizität, die über entsprechende Darstellungen in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden.

2. Änderungsbereich

Mit dem wirksamen Flächennutzungsplan beabsichtigte die Gemeinde Raben Steinfeld die planungsrechtliche Vorbereitung einer Sportplatzfläche. Die Gemeinde ist weiterhin bestrebt, den Bereich für Freizeitnutzungen vorzuhalten. Da im Ursprungsplan jedoch die Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt ist und die Gemeinde einen breiteren Möglichkeitsraum der zukünftigen Art der baulichen Nutzung ermöglichen möchte, wird der Bereich künftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ dargestellt.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld wird für den 1. Änderungsbereich im Norden eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt. Im Westen wird eine Gemeinbedarfsfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) dargestellt. Südlich angrenzend wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Parkplatz“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) dargestellt. Im Osten wird eine Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) mit einer Umgrenzungsfläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB). Darüber hinaus werden im 1. Änderungsbereich eine Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB), Naturdenkmale (§ 5 Abs. 4 BauGB), eine Versorgungsleitung (§ 5 Abs. 4 BauGB), eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), Biotope (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) und eine Waldabstandslinie (§ 5 Abs. 4 BauGB) dargestellt.

Für den 2. Änderungsbereich wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) dargestellt.

3. Standortanalyse PV-Freiflächenanlage

Innerhalb des 1. Änderungsbereiches beabsichtigt die Gemeinde die Umwidmung der Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“. Mit der Flächenumwidmung möchte die Gemeinde dem Ausbau der erneuerbaren Energien und den Programmsätzen der Landesplanung entsprechen.

Die Gemeinde Raben Steinfeld hat eine Standortanalyse für geeignete Flächen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchgeführt. Zur grundsätzlichen Eignung wurden folgende obligatorischen Kriterien gewählt:

- Außerhalb von Naturschutzgebieten
- Außerhalb von Wäldern
- Außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung
- Außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten
- Keine Zerschneidung durch Straßenzüge
- Angrenzend an überörtliche Straßenzüge

Das Gemeindegebiet von Raben Steinfeld ist gerade im Unterdorf sowie nördlich der Bundesstraße B 321 von Waldflächen geprägt. Somit entfallen diese Flächen bei der Standortanalyse und es bleiben lediglich Bereiche im Norden des Oberdorfes für eine mögliche Flächendarstellung als Sonderbaufläche „Photovoltaik“.

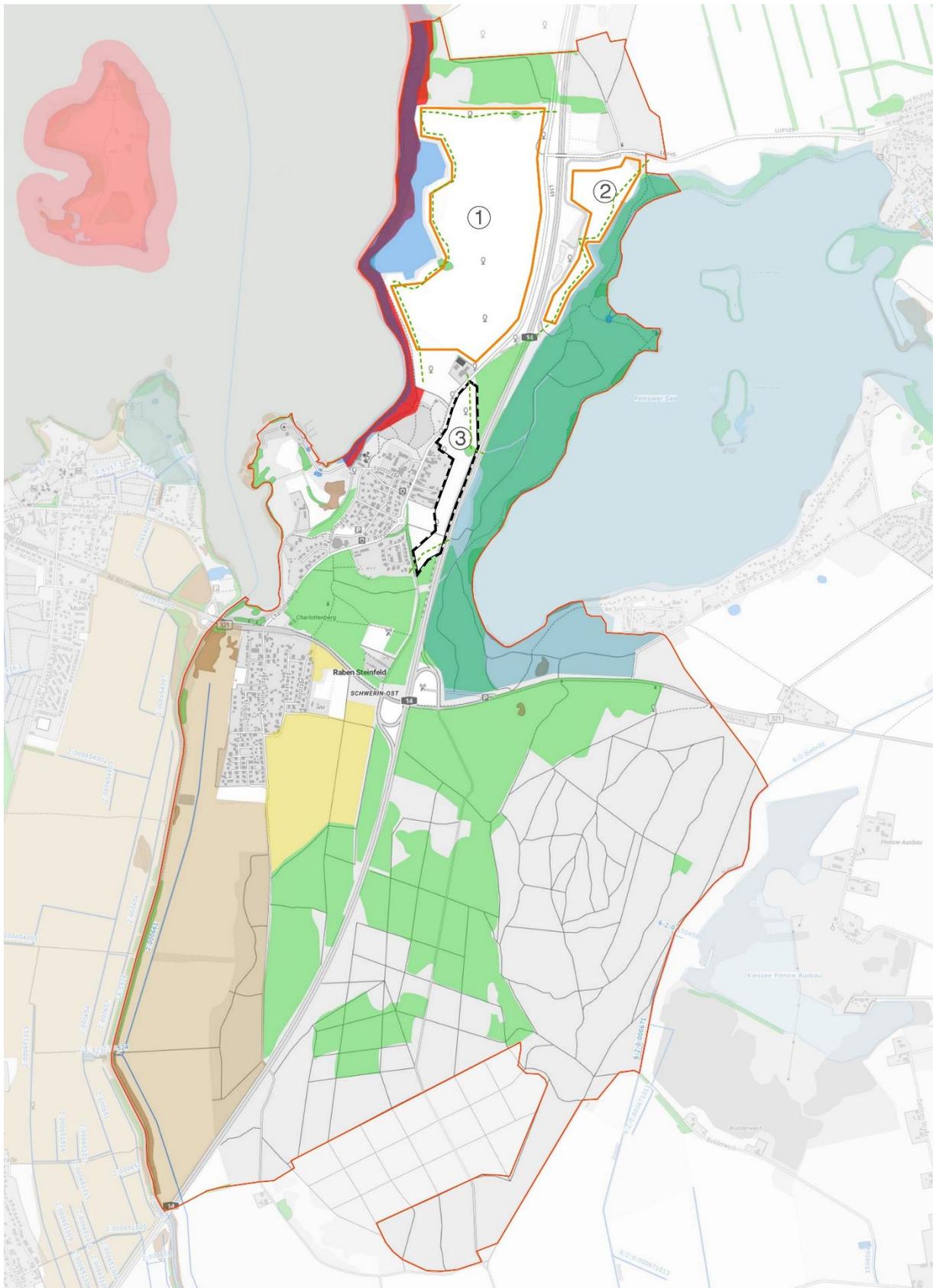


Abbildung zur Standortanalyse der Gemeinde Raben Steinfeld für potentielle PV-Freiflächenanlagen
Dargestellt sind: Schutzgebiete (flächenhaft versch. Farben), geschützte Biotop (punktuell versch. Farben), Fließgewässer (blaue Linien), Wälder (teilw., flächenhaft grün), Waldabstand (grün gestrichelte Linien) sowie die Potentialflächen 1 bis 3 (Orange bzw. schwarz); eig. Darstellung

Wie in der Abbildung zur Standortanalyse dargestellt, konnten ausgehend von den genannten obligatorischen Kriterien drei potentiell für PV-Freiflächenanlagen geeignete Flächen ermittelt werden.

Zusätzlich wurden die folgenden wünschenswerten, jedoch nicht zwingend erforderlichen, Kriterien festgelegt:

- Möglichst wenige geschützte Biotop innerhalb der Flächen
- Möglichst außerhalb von Waldabstandsflächen

Nach Betrachtung der drei Potentialflächen in Bezug auf die zusätzlichen Kriterien können keine Flächen gänzlich ausgeschlossen werden. Die Potentialfläche 2 kann wegen des mehrheitlichen Überschneidens der Waldabstandsflächen als nachrangig bewertet werden.

Die Ackerwertzahlen unterscheiden sich nur unwesentlich und bewegen sich im Bereich von ca. 30 bis ca. 50.

Die Potentialfläche 1 stellt eine sehr große Fläche dar. Bei einer Nutzung als PV-Freiflächenanlage würde diese vollumfänglich aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden. Da innerhalb des Gemeindegebietes lediglich geringe Gemeindegebietsflächen landwirtschaftlich genutzt werden, sollen die vorhandenen, zusammenhängenden Bereiche möglichst weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Gemäß dem Ziel 4.5 (2) LEP M-V sind landwirtschaftliche Nutzflächen ab einer Wertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umzuwandeln. Unter Einbeziehung der für die Bereiche flächenmäßigen Bodenwertzahlen ergibt sich eine durchschnittliche Bodenwertzahl von 47. Die durchschnittliche Bodenwertzahl liegt unter der Bodenwertzahl 50. Das Ziel der Landesplanung, landwirtschaftliche Nutzflächen ab einer Bodenwertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umzuwandeln, wird nicht negativ berührt.

Im Fazit der Standortanalyse kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die Potentialflächen 2 und 3 die beiden geeignetsten Flächen für eine PV-Freiflächenanlage innerhalb des Gemeindegebietes darstellen. Aufgrund der vorgenannten Argumentation und da die Potentialfläche 3 überwiegend entlang der Bundesautobahn A 14 liegt, ist diese Fläche vorrangig für eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ geeignet. Die Fläche liegt überwiegend innerhalb des 110 m Korridors entlang der A 14 und entspricht somit dem Ziel 5.3 (9) LEP M-V. Gemäß dem Ziel des Landesraumentwicklungsplanes M-V dürfen landwirtschaftliche Flächen in einem Streifen von 110 m für PV-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 18 BauGB zählen Photovoltaikfreiflächenanlagen zu den privilegierten baulichen Anlagen, die im planungsrechtlichen Außenbereich zulässig sind, sofern die Anlage auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und einer Entfernung zu diesen übergeordneten Verkehrswegen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, befindet.

Die Sonderbaufläche „Photovoltaik“ umfasst den Bereich innerhalb des 110-m-Streifen entlang der Autobahn A 14. Die in der Flächennutzungsplanänderung über den 110-m-Bereich hinausgehende Fläche wird als Sonderbaufläche „Photovoltaik, unter

landesplanerischem Vorbehalt“ dargestellt und befindet sich innerhalb des 200-m-Korridors entlang der Autobahn A 14.

Die dargestellten Sonderbauflächen stellen ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB dar, widersprechen jedoch teilweise (Differenz von 110 m und 200 m) dem Ziel des LEP M-V. Daher ist für den Bereich außerhalb des 110-m-Korridors ein Antrag auf Zielabweichung beim zuständigen Ministerium auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einzureichen.

Für das Zielabweichungsverfahren wurde eine Bewertungsmatrix durch das Ministerium erarbeitet. Die Bewertungsmatrix umfasst Kriterien der Kategorien A und B für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Gemäß der Bewertungsmatrix sind für Projekte in einem 200-m-Korridor entsprechend des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG 2021) ausschließlich die Kriterien der Kategorie A sowie die finanzielle Beteiligung der Kommune entsprechend Kriterium 1 der Kategorie B erforderlich.

In der Bewertungsmatrix sind in der Kategorie A obligatorische Kriterien ausgearbeitet, die grundsätzlich zu erfüllen sind. Unter dem ersten Punkt „Bebauungsplan Aufstellungsbeschluss = Gemeinde positiv“ ist nachzuweisen, dass die Gemeinde bereits einen Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren beschlossen hat. Allein dieser Punkt kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht nachgewiesen werden, da für die dargestellte Sonderbaufläche noch keine verbindliche Bauleitplanung eingeleitet wurde. Auch gibt es keine Betreiberfirma, somit kann u. a. auch das Kriterium „Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land“ nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund dessen ist es der Gemeinde Raben Steinfeld auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich, einen Antrag auf Zielabweichung einzureichen. Ein Antrag auf Zielabweichung wird somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beim zuständigen Ministerium eingereicht.

Die vorhandene Wohnbebauung soll möglichst geringe Beeinträchtigungen erfahren. Zum Schutz der vorhandenen Bebauung wird die Sonderbaufläche daher ausschließlich im Norden der Potentialfläche 3 ausgewiesen.

4. Immissionsschutz

Aufgabe der Bauleitplanung im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Problematik der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen bzw. von dem Plangebiet ausgehenden Emissionen einzugehen und diese nach Möglichkeit zu lösen. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dem Trennungsgebot nach § 50 BImSchG zu entsprechen und schützenswerte sowie störungsintensive Nutzungen nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zu verorten.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine potentiell in Konflikt tretenden Nutzungen in unmittelbarer räumlicher Nähe dargestellt.

5. Erschließung

Die Erschließung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bereits über die vorhandene Infrastruktur gegeben.

6. Planungskosten

Die Planungskosten der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld werden von der Gemeinde getragen.

7. Durchführungsrelevante Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand grenzen nordwestlich sowie westlich an den Änderungsbereich 1 Denkmal an. Nordwestlich befindet sich das Denkmal „Schloss und Park“ welches die Flurstücke 3/1, 3/3, 3/4, 33/3, 229/1, 230/2, 231/4, 231/10, 231/11, 231/12, 233/2, 234/1, 236/2, 240/4, 240/17, 240/18 und 240/19 der Flur 1 Gemarkung Raben Steinfeld. Westlich an den Änderungsbereich 1 angrenzend befindet sich das Denkmal „Wohnanlage für Landarbeiter“ welches die Flurstücke 155/5, 154/1, 153, 152/7, 152/5, 151/5, 149/4, 148, 147/2, 146/2, 145/2, 144/1, 143, 139/3, 139/1, 138/2, 138/1, 137/1 und 122/18 der Flur 1 Gemarkung Raben Steinfeld.

Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werk-tage nach Zugang der Anzeige.

Auch wenn die Änderungsbereiche nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht als kampfmittelbelastet bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten unvermutete kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen sowie der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Der Änderungsbereich 1 befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Pinnow (Wasserschutzgebietsverordnung Pinnow – WSGVO Pinnow). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie bei allen Baumaßnahmen ist die Wasserschutzgebietsverordnung Pinnow zu beachten.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Teil 2 – Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Seit der BauGB-Novelle 2004 sind die im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfende Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Entsprechend § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen ist für alle Bauleitpläne im Regelverfahren ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2 a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als gesonderter Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit der Flächennutzungsplanänderung öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (die Auswirkungen auf die Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Neben der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung umfasst die Umweltprüfung auch die Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Bestimmung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie zu deren Überwachung.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, d. h. der Umweltprüfung, werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung angemessener Weise verlangt werden kann. Die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt ohne aktuell damit verbundene Bauleitverfahren in den Änderungsbereichen.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden die voraussichtlich eintretenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammenfassend betrachtet und bewertet.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die projektbedingten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt einschließlich der entstehenden Wechselwirkungen gemäß der gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 5 BauGB. Als geeignete Untersuchungsmethode wird zunächst die Bilanzierung der festgesetzten Flächennutzungen gegenüber dem Bestand angesehen. Hieraus wird als 1. Schritt der Analyse deutlich, inwieweit es zu nachteiligen Wirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter kommt. In weiteren Analyseschritten erfolgt eine naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung der sich aus dem Vorhaben ergebenden Veränderungen. Die methodische Vorgehensweise zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planungen erfolgt im Regelfall verbal argumentativ.

Die einzelnen Aspekte der Umweltprüfungen erfolgen soweit erforderlich separat für die jeweiligen Änderungsbereiche. Ein großer Anteil der Änderungsbereiche befindet sich auf an Siedlungsbereiche grenzenden Flächen für die Landwirtschaft mit Dauergrünland.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld hat am 14.02.2022 / 11.03.2024 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Gemeinde beabsichtigt mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Neuordnung der städtebaulichen Situation im Norden des Gemeindegebietes. Die Gemeinde ist bestrebt, das Oberdorf, welches bereits durch ein breites Nutzungsangebot geprägt ist, weiter auszubauen.

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

Die hier behandelte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet zwei Änderungsbereiche. Diese sind im städtebaulichen Teil der Begründung detailliert beschrieben und werden nachfolgend in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen betrachtet und bewertet. Es handelt sich um die Änderungsbereiche 1 und 2, für diese sind nachfolgend die städtebaulichen Ziele und Inhalte zusammenfassend dargestellt.

Angaben zum Standort

Die beiden Änderungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Größe von rund 15 ha befinden sich im Norden des Gemeindegebietes Raben Steinfelds, im Oberdorf. Der 1. Änderungsbereich mit einer Fläche von rund 13 ha befindet sich westlich der Bundesautobahn A14. Der 2. Änderungsbereich umfasst ca. 2 ha nördlich der Bundesstraße 321.



Abbildung 1: Luftbild mit Lage der Änderungsbereiche, © GeoBasis 2022

1. Änderungsbereich

Innerhalb des Gemeindegebietes stehen aktuell keine Gemeinbedarfsflächen zur Verfügung. Die Gemeinde beabsichtigt, mit der Fläche für den Gemeinbedarf im Anschluss an bereits vorhandene Bebauung Flächen vorzuhalten, die künftig für gemeindliche Entwicklungen zur Verfügung stehen.

Die Gemeinbedarfsfläche befindet sich räumlich im Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Oberdorfes. Mit der Ausweisung gemeinbedarflicher Flächen im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum möchte die Gemeinde dem Entwicklungsziel des schonenden Umgangs mit Grund und Boden entsprechen.

Im Anschluss an die Gemeinbedarfsfläche ist die Ausweisung einer Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ vorgesehen. In der Gemeinde Raben Steinfeld befindet sich im Oberdorf, unmittelbar am Schweriner See das denkmalgeschützte Schloss Raben Steinfeld. Zum Erhalt der Schlossanlage und zur Förderung des kulturellen Erbes ist im Jahr 2019 der Kultur- und Schlossverein Raben Steinfeld e.V. gegründet worden. Die Gemeinde unterstützt den Verein und ist bestrebt, die Schlossanlage künftig für kulturelle Veranstaltungen erlebbar zu machen. Mit der Entwicklung des Schlosses als kulturellem Ort geht ein gewisser Bedarf an Stellplätzen für den ruhenden Verkehr einher. Da auf dem Schlossgelände keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen und das Schloss unmittelbar an Waldflächen angrenzt, beabsichtigt die Gemeinde Raben Steinfeld, im Siedlungsanschluss eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ darzustellen.

Die Gemeinde möchte mit der Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ im Norden des Änderungsbereiches den Programmsätzen der Landesplanung entsprechen und den Anteil erneuerbarer Energien ausbauen. Die Gemeinde ist bestrebt, einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Vollzug der Energiewende zu leisten.

Gemäß LEP M-V sind landwirtschaftliche Nutzflächen nur in einem 110-m-Korridor von u. a. Autobahnen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu beanspruchen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 18 BauGB zählen Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang eines 200-m-Korridors von u. a. Autobahnen zu den privilegierten baulichen Anlagen. Zur Berücksichtigung dieser planungsrechtlichen sowie raumordnerischen Belange werden zwei Sonderbauflächen dargestellt. Eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ befindet sich innerhalb des 110-m-Korridors entlang der Autobahn A 14. Die zweite Sonderbaufläche „Photovoltaik, unter landesplanerischem Vorbehalt“ liegt innerhalb des 200-m-Korridors entlang der Autobahn A14.

Die Gemeinde hat für die Darstellung der Sonderbauflächen „Photovoltaik“ eine Standortanalyse erarbeitet (s. Punkt 3 Standortanalyse PV-Freiflächenanlage).

Östlich der vorhandenen Bebauungsstruktur im Anschluss an die Bundesautobahn A 14 sieht die Gemeinde die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Erholungsfläche“ vor. Hier ist die Gemeinde bestrebt, eine bauliche Entwicklung, gerade in Bezug auf die mögliche Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, zu unterbinden. Zum Schutz der vorhandenen Bebauung wird eine Umgrenzungsfläche für Immissionsschutzvorkehrungen entlang der A 14 dargestellt.

Darüber hinaus befindet sich innerhalb des 1. Änderungsbereiches ein Landschaftsschutzgebiet, das mit entsprechender Darstellung als Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes in die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen wird. Innerhalb des 1. Änderungsbereiches befinden sich des Weiteren ein Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, diverse

Naturdenkmale, Biotope sowie eine Versorgungsleitung Elektrizität, die über entsprechende Darstellungen in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden.

2. Änderungsbereich

Mit dem wirksamen Flächennutzungsplan beabsichtigte die Gemeinde Raben Steinfeld die planungsrechtliche Vorbereitung einer Sportplatzfläche. Die Gemeinde ist weiterhin bestrebt, den Bereich für Freizeitnutzungen vorzuhalten. Da im Ursprungsplan jedoch die Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt ist und die Gemeinde einen breiteren Möglichkeitsraum der zukünftigen Art der baulichen Nutzung ermöglichen möchte, wird der Bereich künftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ dargestellt.

1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Nachfolgend werden die Zielaussagen der übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich der regionalen Entwicklung der Gemeinde Raben Steinfeld zusammenfassend dargestellt.

Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP WM)

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden für die Gemeinde Raben Steinfeld folgende Aussagen getroffen:

- Die Gemeinde Rabensteinfeld befindet sich im Stadt-Umland-Raum der Landeshauptstadt und im Oberzentrum Schwerin.
- Raben Steinfeld ist als Tourismusschwerpunktraum dargestellt.
- Die Gemeinde Raben Steinfeld ist Kreuzungspunkt wichtiger Schifffahrtswege und regional bedeutsamer Radroutennetze, deren Ausbau teilweise erforderlich ist und besitzt einen direkten Anschluss an die Bundesautobahn 14.
- Das Gemeindegebiet Raben Steinfelds gilt als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Es gehört zum Großschutzgebiet „Naturpark Sternberger Seenland“ und liegt in den Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes sowie eines Natura 2000-Gebietes (Europäisches Vogelschutzgebiet).

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM 2008)

Naturräumliche Gliederung

Landschaftszone:	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (4)
Großlandschaft:	Westmecklenburgische Seenlandschaft (40)
Landschaftseinheit:	Schweriner Seengebiet (402)

Aufgrund der Lage der Änderungsbereiche im Siedlungsraum bzw. im direkten Anschluss daran werden für die Änderungsbereiche selbst kaum spezifische Aussagen getroffen. Es erfolgt eine Zusammenfassung der allgemeinen Darstellungen für die planungsrelevanten Bereiche:

- Die Gemeinde Raben Steinfeld weist in Bezug auf die Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume Bereiche mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit sowie einer besonderen Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen auf (siehe Karte 3 u. 4, GLRP WM 2008).

- Die Böden in Raben Steinfeld weisen in Bezug auf deren Schutzwürdigkeit Bereiche mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit auf. (siehe Karte 4, GLRP WM 2008).
- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers weist die Gemeinde Bereiche mit sehr hoher Schutzwürdigkeit auf (siehe Karte 6, GLRP WM, 2008).
- Das Gemeindegebiet gilt als niederschlagsbegünstigt (siehe Karte 7, GLRP WM 2008).
- Im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes weist die Gemeinde Raben Steinfeld Bereiche mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit auf (siehe Karte 8, GLRP WM 2008).
- Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume, besitzt der überwiegende Teil der Gemeindeflächen eine geringe Schutzwürdigkeit, während kleine Teile eine hohe Schutzwürdigkeit besitzen (siehe Karte 9, GLRP WM 2008).
- Die Siedlungsbereiche Raben Steinfelds grenzen an das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2235-402 "Schweriner Seen" im Westen und das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2335-301 "Pinnower See" im Osten, getrennt durch die Bundesautobahn 14 (siehe Karte 10, GLRP WM 2008).
- In der Gemeinde Raben Steinfeld werden Bereiche mit herausragender oder besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung unter Beachtung des Vorrangs ökologischer Funktionen gemäß Karte 4 und Bereiche mit herausragender regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft dargestellt (siehe Karte 13, GLRP WM, 2008).

Aus den übergeordneten Planungen lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der dort dargestellten Entwicklungsziele ableiten.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Raben Steinfeld verfügt über keinen gültigen Landschaftsplan

1.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Internationale und nationale Schutzgebiete

Änderungsbereich 1

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten von internationaler Bedeutung. Im planungsrelevanten Umfeld befinden sich zwei internationale Schutzgebiete. Bei dem nächstgelegenen Schutzgebiet handelt es sich um das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Pinnower See“ (DE 2335-301), von dem der Änderungsbereich 1 durch die Bundesautobahn A 14 getrennt wird. Ebenfalls in der näheren Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) und das GGB-Gebiet „Görslower Ufer“ (DE 2334-302).

Aufgrund der Entfernung und der räumlichen Trennung durch die Autobahn sowie der dadurch vorhandenen Störwirkungen wird von keinen zu beachtlichen Auswirkungen der Planung auf die beiden GGB-Gebiete ausgegangen.

Zwischen dem Europäischen Vogelschutzgebiet (DE 2235-402) „Schweriner Seen“ und dem Änderungsbereich 1 befindet sich die Wohnbebauung des Oberdorfes. Es befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m zum Plangebiet.

Anders hingegen verhält es sich in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“. Der Änderungsbereich 1 liegt gänzlich im LSG 138c, welches als Schutzzwecken dem Erhalt der typischen Strukturen der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft dient.

Die Planungsziele im Änderungsbereich 1 sind nicht mit den Schutzzwecken des LSG 138c vereinbar. Daher wird für Teile des Änderungsbereiches 1 eine Herauslösung aus dem LSG erforderlich. Die Flächen, die in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zukünftig aus dem LSG herausgelöst werden sollen, beinhalten die PV- und Gemeindeflächen. Aus diesem Grund wird zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ein Herauslöseantrag für das LSG „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“ bei der zuständigen Behörde eingereicht.

Änderungsbereich 2

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten von internationaler Bedeutung. Im planungsrelevanten Umfeld befinden sich zwei internationale Schutzgebiete. Bei dem nächstgelegenen Schutzgebiet handelt es sich um das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Pinnower See“ (DE 2335-301), von dem der Änderungsbereich durch die Bundesautobahn A 14 getrennt wird. Ebenfalls in der näheren Umgebung des Änderungsbereiches befindet sich das SPA-Gebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402).

Der Änderungsbereich 2 befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“. Allerdings ist durch die Planung im Änderungsbereich 2 nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzzwecke des LSG auszugehen, da es zu keiner Änderung des Gebietscharakters der Landschaft kommt.

Geschützte Biotope

Änderungsbereich 1

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich folgende gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope.

- PCH04872 – Baumgruppe Kartierungsjahr (Kartierungsjahr 1999)
- PCH04865 – Naturnahe Feldhecke (Kartierungsjahr 1999)

Es kann mit der Umsetzung der Planung zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Biotopstrukturen kommen. Insgesamt müssen die erfassten Biotope als anthropogen vorbelastet bewertet werden, durch die vorhandene Wohnbebauung und die direkt angrenzende Bundesautobahn A 14. Es gilt im weiteren Verlauf der Planung zu überprüfen, ob die Wasserflächen, welche im Luftbild zu erkennen sind, auch gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützt sind. Formal erfüllen sie die dafür notwendigen Kriterien.

In einem Umkreis von ca. 200 m (Wirkzone II) befindet sich das folgende gemäß § 20 NatSchAG M-V) gesetzlich geschützte Biotop:

- PCH04869 – Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (Kartierungsjahr 1999), östlich des Änderungsbereiches 1 in ca. 170 m Entfernung (getrennt durch die Autobahn)

Sofern für den Änderungsbereich 1 nachfolgende Bebauungspläne aufgestellt werden, sind die betroffenen Biotope zu berücksichtigen. Die genauen Auswirkungen der Planungen im Änderungsbereich 1 auf die gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die vorhandenen geschützten Biotope als solche in der Planzeichnung dargestellt. Bisherige Erfahrungen mit der Planung von Freiflächen-PV-Anlagen zeigen, dass bei diesen die vorhandenen Biotopstrukturen berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu den gesetzlich geschützten Biotopen befinden sich innerhalb des Änderungsbereichs 1 fünf als Naturdenkmale ausgewiesene Stieleichen, die an dieser Stelle erwähnt werden sollen. Sie werden in der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern als prägender Bestandteil für die Kulturlandschaft von Raben Steinfeld und den Naturpark Sternberger Seeland bezeichnet. Die Bäume sind als Naturdenkmal im Plan dargestellt.

Änderungsbereich 2

Innerhalb des Plangebietes sind keine gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope vorhanden.

Im Umkreis von 50 m sowie 200 m sind ebenfalls keine gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope vorhanden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgten auf Grundlage der im § 2 Abs. 4 BauGB benannten Aspekte. Demnach wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6. Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ermittelt werden. Nachstehend erfolgt eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario), schutzgutbezogen. Im Anschluss wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung dargestellt. Ebenso wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben und bewertet.

Damit Veränderungen der Schutzgüter nachvollzogen, dokumentiert und bewertet sowie Eingriffe schutzgutbezogen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen abgeleitet werden können, erfolgt die Darstellung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale für den Änderungsbereich einzeln und auf das jeweilige Schutzgut bezogen. Soweit erforderlich werden die beiden Änderungsbereiche (1 und 2) im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter separat betrachtet. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch im Vergleich zum Bebauungsplan eine eher überschlägige Betrachtung und Bewertung erfolgt, wird bei einer vergleichbaren Ausgangslage und Planungsinhalten eine zusammenfassende Darstellung durchgeführt.

2.2 Schutzgut Mensch

2.2.1 Bewertungskriterien

- Lärmimmission
- Visuelle Wahrnehmung
- Erholungsnutzung
- Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

2.2.2 Basisszenario

Das Schutzgut Mensch umfasst die Beurteilung der Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Die räumliche Erfassung der Umwelt für das Schutzgebiet Mensch orientiert sich an den Grunddaseinsfunktionen des Menschen – Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, in Gemeinschaft leben und sich erholen. Diese Funktionen werden überwiegend innerhalb von Siedlungsbereichen realisiert. Als Flächen mit freizeitrelevanter Infrastruktur innerhalb von Siedlungsräumen, die für die Erholung der Wohnbevölkerung oder als Standort freizeitinfrastruktureller Einrichtungen Bedeutung haben, kommen Grün- und Freiflächen, Parkanlagen, spezielle Freizeitanlagen (Sportplätze, Freibäder etc.) sowie Flächen für die naturbezogene Erholungsnutzung wie Wald- und Seengebiete in Betracht. Für den Menschen werden Auswirkungen einer Planung bedeutsam, wenn sich Auswirkungen auf sein Wohnumfeld und/oder die Erholungsfunktion in der Landschaft ergeben.

Lärmimmission

Änderungsbereich 1

Im Änderungsbereich finden gegenwärtig vor allem durch die anliegende Autobahn bedeutsame Lärmimmissionen statt.

Änderungsbereich 2

Im Änderungsbereich finden keine bedeutsamen Lärmimmissionen statt.

Visuelle Wahrnehmung

Änderungsbereich 1

Im Änderungsbereich befinden sich verschiedene Nutzungsräume, welche sich alleamt in oder im nahen Zusammenhang mit der gewachsenen Siedlungslage befinden.

Änderungsbereich 2

Aktuell ist die Zweckbestimmung „Sportplatz“ als gewachsene Grünfläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Dieser wird von Waldgebieten umschlossen.

Erholungsnutzung

Änderungsbereich 1

Es besteht eine gewachsene Siedlungsrandlage sowie eine naturnahe Grünfläche westlich entlang der Autobahn. Ein unversiegelter Fuß- und Radweg verläuft durch die Fläche, unterfährt die Autobahn A 14 und leitet in die östlich des Änderungsbereiches liegenden Landschaft- und Naturräume über.

Änderungsbereich 2

Aktuell ist die Zweckbestimmung „Sportplatz“ als gewachsene Grünfläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Sie ist von Wald umgeben. Das Umfeld und der Änderungsbereich können zum Zwecke der Erholung genutzt werden.

Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Alle Änderungsbereiche

Aktuell stellt sich das Oberdorf der Gemeinde Raben Steinfeld als verkehrstechnisch gut erschlossene Siedlung im direkten Umland der Landeshauptstadt Schwerin dar.

2.2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es wird eine zusammenfassende Einschätzung über die bedeutsamen Bewertungskriterien gegeben. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt in den einzelnen Kapiteln.

Lärmimmission

Grundsätzlich kann nicht von einer Erhöhung der Lärmimmissionen in den Änderungsbereichen bei der Umsetzung der Planung ausgegangen werden. Dies betrifft die Darstellung gemischter Bauflächen sowie eines Parkplatzes.

Visuelle Wahrnehmung

Durch die Sonderbaufläche „Photovoltaik“ kann es zu einer erheblichen Veränderung der visuellen Wahrnehmung im nördlichen Teil des Änderungsbereichs 1 kommen. Die im Änderungsbereich 1 dargestellten Grünflächen sollen als naturnahe Erholungsfläche gestaltet werden können. Dafür sollen dort Streuobstwiesen und Erholungseinrichtungen/Wege möglich sein.

Erholungsnutzung

In der Sonderbaufläche „Photovoltaik“ kann es zu einer erheblichen Veränderung der Erholungsnutzung kommen, wenn dort eine PV-Anlage mit umgebendem Zaun errichtet wird. Die bestehende Möglichkeit zur Naherholung, insbesondere im Änderungsbereich 1, wird im Norden in ihrem Potential eingeschränkt. Der übrige Änderungsbereich 1 mit der Grünfläche kann hingegen in seiner Erholungsnutzung, durch die Gestaltungsmöglichkeiten aufgewertet werden. Insgesamt wirkt sich der vorgesehene Parkplatz zentral in der Ortslage positiv auf die Erholungsnutzung im Oberdorf Raben Steinfelds aus.

In Änderungsbereich 2 kann die Verfügbarkeit und damit die Erholungsnutzung gesteigert werden.

Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu einer Veränderung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Änderungsbereich 1 durch die Darstellung als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung im Norden des Änderungsbereiches 1. Es erfolgt eine Aufwertung durch die Ausweisung der Fläche für den Gemeinbedarf, die Vorgesehene Lärmschutzeinrichtung zur Bundesautobahn 24 und der zur Erholung vorgesehenen Grünfläche.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird im Änderungsbereich 2 von einer Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse mit der Umsetzung der Planungsziele ausgegangen.

2.2.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keiner signifikanten Veränderung des Umweltzustandes.

2.2.5 Bewertung- Schutzgut Mensch

Änderungsbereich 1

Mit der Umsetzung der Planung kann von mäßigen Beeinträchtigungen auf einzelne Kriterien des Änderungsbereiches ausgegangen werden. Die Wohnbebauung bleibt in ihren Grundsätzen erhalten. Flächen für Gemeinbedarf sowie eine großflächigere Parkmöglichkeit sollen entstehen.

Die aktuell gekennzeichnete Fläche für Landwirtschaft soll im Norden entlang eines bis zu 200 m breiten Streifens westlich der Autobahn A14 in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ umgewidmet werden. Dies führt im Besonderen zu Veränderungen in der visuellen Wahrnehmung.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der visuellen Wahrnehmung bspw. durch Eingrünungen minimiert werden.

Die Erholungsnutzung in der Gemeinde Raben Steinfeld kann durch den Parkplatz und die geänderte Darstellung der Grünfläche zur Erholungsnutzung zwischen Autobahn und Wohnbebauung sowie die vorgesehene Lärmschutzwand profitieren. Die vorgesehene Lärmschutzeinrichtung entlang der Autobahn 14 kann sich auch positiv auf die Wahrung gesunder Wohnverhältnisse auswirken.

Es ist anzumerken, dass sich die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im Änderungsbereich 1, in seinen Flächen und im Rahmen der dortigen, geplanten Nutzung, überwiegend in einem Gebiet des „überragenden öffentlichen Interesses“ (innerhalb eines 200 Meter- „Randstreifens“ längs von Autobahnen) nach § 2 EGG befinden und als privilegiert angenommen werden kann.

Änderungsbereich 2

Mit der Umsetzung der Planung entstehen keine gravierenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

2.3.1 Bewertungskriterien

Pflanzen

- Seltenheit
- Gefährdung
- Naturnähe
- Vielfalt
- Wiederherstellbarkeit Biototyp
- Biotopverbund
- Lage in Schutzgebieten

Tiere

- Vorkommen gefährdeter Arten
- Vielfalt von Tieren
- Biotopverbund
- Lage in Schutzgebieten

Biologische Vielfalt

- Biotopausstattung

2.3.2 Basisszenario

Pflanzen

Biototypen

Eine detaillierte Aufnahme der Biototypen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt eine grobe Übersicht der vorhandenen Biotope (siehe Abb. 2) Die vorgefundenen Biototypen lassen Rückschlüsse auf das Vorkommen von streng geschützten Arten zu. Aufgrund der starken anthropogenen Prägung der Änderungsbereiche sind die Seltenheit, Vielfalt und Naturnähe als Beeinträchtigt einzustufen.

Baumbestand

Innerhalb der Änderungsbereiche sind gesetzlich geschützte Bäume vorhanden. Im Änderungsbereich 1 befinden sich 5 als Naturdenkmal ausgewiesene Stieleichen, die nach den Stellungnahmen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als Lebensraum für den Heldbock und Eremit bekannt sind. Die Stieleichen werden als Naturdenkmale auf dem Flächennutzungsplan dargestellt. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Baumbestand erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Sofern notwendig werden für die Fällungen von geschützten Bäumen Ausnahmeanträge bei der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der jeweiligen Bebauungspläne eingereicht.

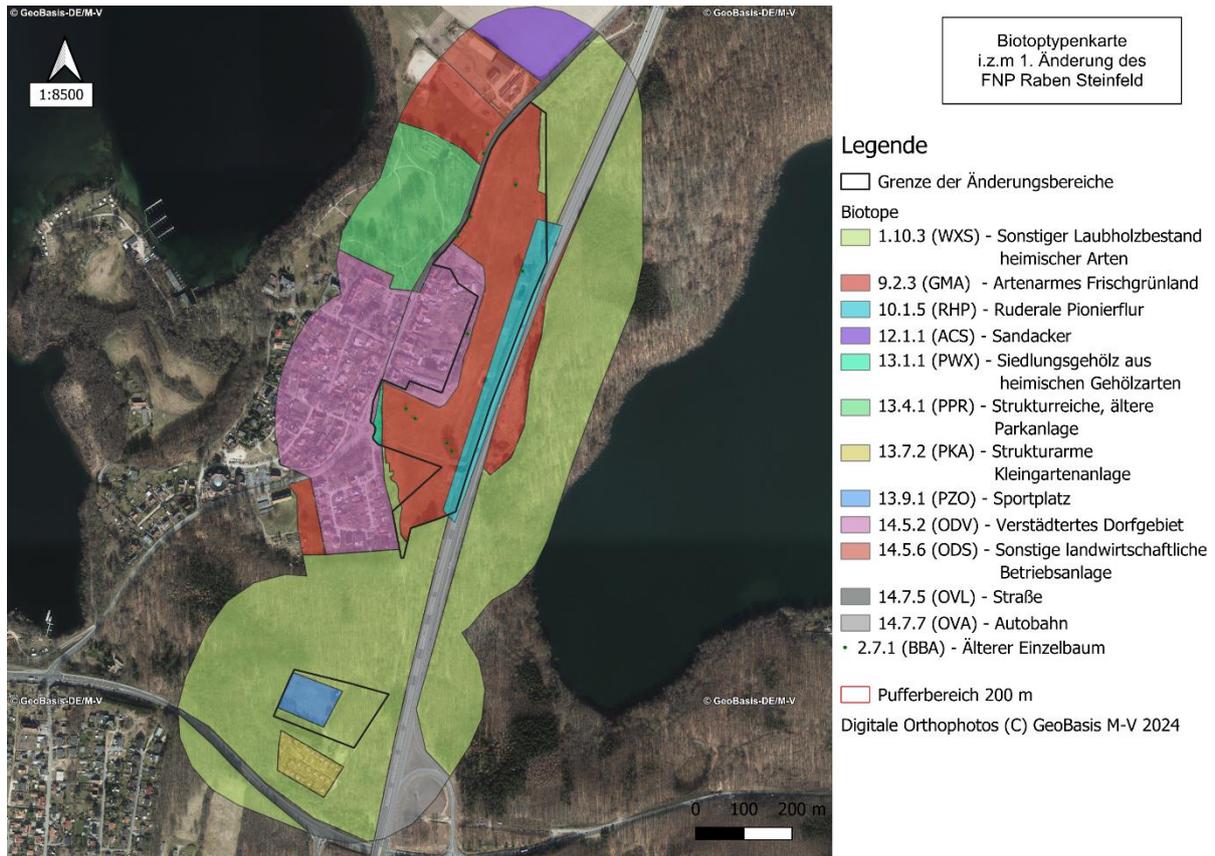


Abbildung 2: Biotoptypenkarte Oberdorf Rabensteinfeld

Tiere

Eine genaue Untersuchung der Flächen in Bezug auf geschützte Tierarten und den Einfluss der Planung auf diese hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Dort ist eine Untersuchungstiefe vorzusehen, mit der das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen sind. Im Zuge der Vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bei der Umweltprüfung eine Abschichtung bezogen auf die entsprechende Ebene des Bauleitplanverfahrens. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes (vorbereitende Bauleitplanung) erfolgt eine gröbere Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen.

§ 2 Abs. 4 S. 5 lässt es daher zu, dass „die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen werden [kann], soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint“
(Brügelmann/Brinktrine, 130. EL April 2024, BauGB § Rn. 467, beck-online)

Flächennutzungspläne dienen gemäß § 5 Abs. 1 BauGB der Darstellung der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde. Da in Flächennutzungsplänen keine Festsetzungen erfolgen und ihnen der Satzungscharakter der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) fehlt, sind sie nicht geeignet, sich abschließend und tiefgreifend mit dem speziellen Artenschutz auseinanderzusetzen. Dies ist darin begründet, dass mögliche mit der Planung verbundene bzw. abzusehende Konflikte im Natur- und Artenschutz auf dieser Planungsebene nicht durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden können.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird hingegen eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem speziellen Artenschutz notwendig. Daher sind zu Bebauungsplänen oder im Rahmen der Genehmigungsplanung artenschutzrechtliche Fachbeiträge zu erstellen oder sich innerhalb der Begründung mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu befassen. Die Darstellungen in den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen sind geeignet, spätere zwingende Vollzugshindernisse auszuschließen oder ggf. Maßnahmen festzusetzen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Allgemein sei für die zwei Änderungsbereiche darauf hingewiesen, dass es laut der LINFOS-Datenbank im Bereich des Oberdorfes in der Gemeinde Raben Steinfeld Vorkommen der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützte Käferart Eremit (*Osmoderma ermita*) geben kann. Gleiches gilt für das Vorkommen von Ottern (*Lutra lutra*) und einer Anzahl geschützter Vogelarten. Dementsprechend ist in der verbindlichen Bauleitplanung verstärkt auf die Belange des Artenschutzes zu achten, auch im Hinblick auf die übergeordneten regionalen Fachplanungen und Schutzgebiete, wie dem flächendeckenden LSG „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“.

Ebenso ist auf den als landwirtschaftlichen Nutzflächen dargestellten Grünland zwischen der Wohnbebauung des Oberdorfes im Westen und der Autobahn im Osten mit Vogelarten des Siedlungsraumes zu rechnen. Es ist dazu allerdings anzumerken, dass die Fläche aufgrund der Nähe zu Autobahn 14 „auf den ersten 100 m von Fahrbahnrand Vögeln aller Arten eindeutig suboptimale Lebensbedingungen bieten. Dieses gilt auch für Singvogelarten...“ (Garniel et al 2007, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr).

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Erarbeitung von artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen. Diese beschäftigen sich insbesondere mit dem möglichen Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Grundsätzlich wird aufgrund der Ausprägung der Änderungsbereiche mit weniger sensiblen Arten gerechnet.

Biologische Vielfalt

Die beiden Änderungsbereiche sind im Wesentlichen durch anthropogene Nutzungen geprägt oder grenzen direkt an diese und störende Nutzungen an. Die biologische Vielfalt wird dadurch generell als reduziert angesehen, gegenüber einer vergleichbaren Fläche in der Umgebung.

Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) weist das Gebiet der Gemeinde Raben Steinfeld, in Bezug auf die Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume, Bereiche mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit sowie einer besonderen Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen auf.

2.3.3 Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Pflanzen

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Überblickskartierung im Rahmen der artenschutzfachlichen Untersuchungen keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten. Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und

Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

Tiere

Eine genaue Untersuchung der Flächen in Bezug auf geschützte Tierarten und den Einfluss der Planung auf diese hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Dort sind artenschutzrechtliche Fachbeiträge zu erstellen. Die Darstellungen in den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen sind geeignet, spätere zwingende Vollzugshindernisse auszuschließen oder ggf. Maßnahmen aufzuzeigen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Allgemein sei für die zwei Änderungsbereiche darauf hingewiesen, dass es laut der LINFOS-Datenbank im Bereich des Oberdorfes in der Gemeinde Raben Steinfeld Vorkommen der gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Käferart Eremit (*Osmoderma ermita*) geben kann. Gleiches gilt für das Vorkommen von Ottern (*Lutra lutra*) und einer Anzahl geschützter Vogelarten. Dementsprechend ist in der verbindlichen Bauleitplanung verstärkt auf die Belange des Artenschutzes zu achten, auch im Hinblick auf die übergeordneten regionalen Fachplanungen und Schutzgebiete, wie dem flächendeckenden LSG „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“.

Änderungsbereich 1

Im Änderungsbereich 1 werden ein Teilbereich der derzeit als Wohnbaufläche sowie hieran angrenzend dargestellten Flächen für die Landwirtschaft als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Im Anschluss hieran wird eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ dargestellt. Die Bereiche stellen sich als Arrondierungsflächen dar. Zusätzlich liegen die Flächen im Bereich mit Störwirkungen von Wohnbebauung und Autobahn. Daher sind die Flächen als stark anthropogen beeinflusst anzunehmen. In einer abgeleiteten Bauleitplanung wären die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen und ggf. zu entkräften.

Mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hervorgerufen werden. Gerade in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet und das benachbarte Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ können Bedenken entstehen. Es handelt sich bei der Fläche um eine unzerschnittene Grünlandfläche, die als Nahrungshabitat zwischen zwei Seen als potentielle Schlafhabitate für Wasservögel liegt.

Die artenschutzrechtlichen Belange der Planungen im Änderungsbereich 1 sind im Rahmen der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung zu klären. Dementsprechend entfallen an dieser Stelle eine Abprüfung der relevanten Artengruppen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszulösen. Ein entsprechender Antrag wird zum Entwurf bei der zuständigen Behörde eingereicht.

Änderungsbereich 2

Das Ziel der Planung besteht in der Umwidmung des vorhandenen Sportplatzes in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“.

Durch die hier angestrebten Planungsziele werden voraussichtlich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hervorgerufen, da die Fläche als Grünfläche erhalten bleibt.

Eine genaue Überprüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hat bei einer verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu erfolgen.

Biologische Vielfalt

Mit der Überplanung werden überwiegend bereits anthropogen überformte oder beeinflusste Bereiche einer neuen Nutzung zugeführt. Durch den Erhalt von wertvollen Biotopbereichen und Maßnahmen für betroffene Tierarten können signifikante Minderungen der biologischen Vielfalt vermieden werden. Diese sind im Rahmen der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung abzuprüfen und abzustimmen.

2.3.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Alle Änderungsbereiche

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die derzeitigen Habitate erhalten bleiben.

2.3.5 Bewertung – Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Alle Änderungsbereiche

Der Gesetzgeber hat die Errichtung von Photovoltaikanlagen im 200-m-Korridor von Autobahnen und zweigleisigen übergeordneten Bahnstrecken gemäß § 35 Abs 1 Nr. 8 BauGB privilegiert. Die Privilegierung ist aus naturschutzfachlicher Sicht abgeleitet aus der erheblichen Vorbelastung jener Verkehrsstrecken. Das heißt, dass das artenschutzrechtliche Potential der Flächen insbesondere bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung erheblich reduziert ist. Es bedarf daher keiner vertiefenden Betrachtung jener privilegierten Flächen auf der Ebene eines Flächennutzungsplanes, der lediglich darstellt und nicht festsetzt. Eine vertiefende Betrachtung des Natur- und Artenschutzes erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung oder verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan).

Zum derzeitigen Stand der Planung können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Verbotstatbestände hat auf der nächsten Planungsebene, der verbindlichen Bauleitplanung, zu erfolgen.

Mit der Flächendarstellung geht kein Baurecht einher, für dieses wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes (verbindliche Bauleitplanung) erforderlich.

2.4 Schutzgut Boden

2.4.1 Bewertungskriterien

- Filter- und Pufferfunktion
- Lebensraum und Tiere und Pflanzen
- Wertvolle Boden, Kulturgut
- Anthropogene Beeinträchtigungen
- Altlasten

2.4.2 Basisszenario

Im Natur- und Landschaftshaushalt und im Stoffkreislauf hat das Schutzgut Boden wesentliche Funktionen. Er übernimmt das Filtern, Speichern, Puffern und die Umwandlung verschiedenster Stoffe und ist für Bodentiere, Mikroorganismen sowie für Pflanzen und deren Wurzeln Lebensraum. Die Eigenschaften des Bodens (Substrat, Humusgehalt und Hydromorphie) sind wesentlich für die Ausprägung der natürlich auftretenden Vegetation.

Hinzu kommt laut § 2 BBodSchG die Bedeutung des Bodens für den Menschen als Produktionsgrundlage für dessen Ernährung, als Standort für die Besiedelung und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Alle Änderungsbereiche

In der LINFOS-Datenbank sind für den Bereich Oberdorf der Gemeinde Raben Steinfeld folgende Bodentypen verzeichnet: Sand-/ Kies-/ Lehm-Braunerde/ Parabraunerde/ Kolluvisol (Kolluvialerde); Endmoränen und Gebiete mit starkem Relief (z.T. gestaut), mit geringem Wassereinfluss, kuppig bis hügelig, sehr heterogen, steinig. Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) wird die Schutzwürdigkeit des Bodens als „Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt.

2.4.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Änderungsbereich 1

Die natürliche Bodenstruktur und stoffliche Zusammensetzung sind durch die landwirtschaftliche Nutzung bzw. durch die bereits bestehende Bebauung und Versiegelung bereits verändert. Die maßgeblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden entstehen durch dauerhafte Bodenversiegelungen bzw. Überbauung.

Zusätzlich zu der Beeinträchtigung durch Versiegelung/Überbauung kann es zu Beeinträchtigungen durch Bodenauftrag und -abtrag sowie zum Funktionsverlust des Bodens kommen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Im Änderungsbereich 1 sind auf den Gemeinbedarfsflächen sowie auf der Verkehrsfläche bei Umsetzung der Planung Versiegelungen möglich. Mit der Errichtung von PV-Anlagen sind nur kleinflächige Punktversiegelungen durch die Aufständigung der Module verbunden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen.

Änderungsbereich 2

Es kommt im Zuge der Umwidmung der Grünfläche „Sportplatz“ in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ zu keiner wesentlichen Änderung der Bodenstruktur. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen.

2.4.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Alle Änderungsbereiche

Die bestehenden Bodenfunktionen würden bei Nichtdurchführung der Planung keine weitere Verschlechterung erfahren.

2.4.5 Bewertung – Schutzgut Boden

Änderungsbereich 1

Durch die Überplanung einer als landwirtschaftlich Nutzfläche dargestellte Grünlandfläche als Gemeinbedarfsfläche kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens entstehen. Diese erhebliche Beeinträchtigung ist allerdings bezogen auf die Größe des Plangebietes vergleichsweise klein und befindet sich bereits auf anthropogen vorbelasteten Böden in direkten Anschluss an den Siedlungsbereich. Der mit der Planung entstehende Eingriff ist auf der nächsten Planungsebene, der verbindlichen Bauleitplanung, im Zuge der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln und entsprechend auszugleichen.

Änderungsbereich 2

Im Zuge der geplanten Umwidmung der Grünfläche „Sportplatz“ in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeit ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu rechnen.

2.5 Schutzgut Wasser

2.5.1 Bewertungskriterien

Grundwasser

- Verschmutzungsgefahr des Grundwassers
- Grundwasserneubildung, -dynamik
- Grundwasserbeschaffenheit

Oberflächengewässer

- Selbstreinigungsfunktion Oberflächengewässer
- Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Uferbereiche
- Gewässerbeeinträchtigungen durch ufernahe Nutzung

Trinkwasserschutzzone

- Schutzstatus

2.5.2 Basisszenario

In Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers weist das Gemeindegebiet Bereiche mit sehr hoher Schutzwürdigkeit auf. (siehe Karte 6, GLRP WM, 2008). Das Gemeindegebiet gilt als niederschlagsbegünstigt. (siehe Karte 7, GLRP WM 2008)

Grundwasser

Alle Änderungsbereiche

Der Grundwasserflurabstand wird in der LINFOS-Datenbank mit >10 m angegeben. Die Grundwasserressourcen werden als genutztes Dargebot öffentlicher Trinkwasserversorgung dargestellt. Das Gebiet der Änderungsbereiche wird nach Gutachterlichem

Landschaftsrahmenplan (GLRP) hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers teilweise als „Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt.

Oberflächengewässer

Änderungsbereich 1

Innerhalb des Änderungsbereiches sind lokale und teilweise vermutlich nur temporäre Oberflächengewässer vorhanden. Eine genaue Untersuchung der Flächen hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen.

Trinkwasserschutzzone

Änderungsbereich 1

Teile des Plangebietes liegen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III.

2.5.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundwasser

Alle Änderungsbereiche

Aufgrund des verhältnismäßig hohen Grundwasserflurabstandes kann von einer mittleren bis geringeren Verschmutzungsgefahr des Grundwassers ausgegangen werden. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Umgang mit Schutz- und Regenwasser erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Oberflächengewässer

Änderungsbereich 1

Eine Betrachtung der lokalen und teilweise vermutlich nur temporären Oberflächengewässer hat auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen.

Trinkwasserschutzzone

Alle Änderungsbereiche

Es sind bezüglich der Trinkwasserschutzzonen keine Veränderungen mit Umsetzung der Planung zu erwarten. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist sich mit der Trinkwasserschutzzone zu befassen.

2.5.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Alle Änderungsbereiche

Bei der Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung würden die vorhandenen Gewässerparameter bestehen bleiben.

2.5.5 Bewertung – Schutzgut Wasser

Es ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser auszugehen.

2.6 Schutzgut Fläche

2.6.1 Bewertungskriterien

Bewertungskriterien

- Größe der zusammenhängenden Freiflächen
- Naturnähe der Freiflächen

- Belastung der Freiflächen durch Lärm und Luftschadstoffe
- Flächenverbrauch

2.6.2 Basisszenario

Änderungsbereich 1

Aktuell wird die Fläche des Änderungsbereiches 1 als Wohnbaufläche und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sie befindet sich westlich der Autobahn A 14.

Änderungsbereich 2

Aktuell ist die Fläche des Änderungsbereiches 2 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt und wird als Bolzplatz genutzt.

2.6.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Änderungsbereich 1

Aktuell werden die 12,6 ha Fläche des Änderungsbereiches 1 als Wohnbaufläche und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es werden zusätzliche ca. 2 Flächen am direkten Siedlungsrand als Flächen für den Gemeinbedarf und Verkehrsflächen für Parkplätze einbezogen und in Größe, Belastung, Naturnähe und Flächenverbrauch verändert. Darüber hinaus sollen auf ca. 4,5 ha als Sonderbaufläche – Photovoltaik dargestellt werden. Die verbliebenden etwa 6,2 ha sollen zukünftig als naturnahe Erholungsfläche dargestellt werden. Mit der Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten. Diese sind auf Ebene der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung konkreter zu betrachten.

Änderungsbereich 2

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu keiner signifikanten Veränderung.

2.6.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungsbereich 1

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Änderungsbereich 2

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

2.6.5 Bewertung – Schutzgut Fläche

Änderungsbereich 1

Es werden zusätzliche Flächen am direkten Siedlungsrand einbezogen und in Größe, Belastung, Naturnähe und Flächenverbrauch teilweise erheblich verändert. Mit der Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten. Eine genaue Untersuchung der Flächen und des Einflusses der Planung auf diese hat auf Ebene einer verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen.

Es ist anzumerken, dass sich die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im Änderungsbereich 1, in seinen Flächen und im Rahmen der dortigen, geplanten Nutzung, in einem Gebiet des „überragenden öffentlichen Interesses“ (innerhalb eines 200 Meter Korridors längs von Autobahnen) nach § 2 EGG befindet und als privilegiert angenommen werden kann.

Änderungsbereich 2

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

2.7 Schutzgut Klima/Luft

2.7.1 Bewertungskriterien

Bewertungskriterien

- Veränderung des Klimas
- Veränderung der lufthygienischen Situation
- Vegetation als klima- und lufthygieneregulierende Faktoren
- Klimawandel

3.7.2 Basisszenario

Alle Änderungsbereiche

Das Klima im Plangebiet ist dem maritim geprägten Binnenplanarklima zuzuordnen. Die mittlere Niederschlagsmenge liegt deutlich über 600 mm. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen werden mit dem von West nach Ost abnehmenden atlantischen Einfluss geringer. Ebenso nimmt die mittlere Temperatur des kälteren Monats nach Osten ab.

2.7.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Alle Änderungsbereiche

Auswirkungen auf das Klima sind nur im kleinklimatischen Bereich durch die Veränderung vorhandener Strukturen zu erwarten. Vorbelastungen des Schutzgutes Klima ergeben sich aus der benachbarten Autobahn.

3.7.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die derzeitigen Klimaparameter kaum verändert.

3.7.5 Bewertung – Schutzgut Klima und Luft

Die Erhöhung des Anteils von regenerativen Energien ist insgesamt positiv für die Entwicklung des Klimas zu betrachten und leistet einen positiven Beitrag zum Entgegenwirken des Klimawandels und unterstützt das Voranschreiten der Energiewende.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden insgesamt als positiv eingeschätzt.

2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.8.1 Bewertungskriterien

- Vorhandensein schützenswerter oder geschützter Kultur- und Sachgüter

2.8.2 Basisszenario

Alle Änderungsbereiche

Innerhalb des Plangebietes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmale oder sonstige zu beachtenden Sachgüter bekannt.

2.8.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Änderungsbereich 1

Im Anschluss an die Gemeinbedarfsfläche ist die Darstellung einer Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ vorgesehen. In der Gemeinde Raben Steinfeld befindet sich im Oberdorf unmittelbar am Schweriner See das denkmalgeschützte Schloss Raben Steinfeld. Die Gemeinde ist bestrebt, die Schlossanlage künftig für kulturelle Veranstaltungen erlebbar zu machen. Mit der Entwicklung des Schlosses als kulturellem Ort geht ein gewisser Bedarf an Stellplätzen für den ruhenden Verkehr einher. Da auf dem Schlossgelände keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen, beabsichtigt die Gemeinde Raben Steinfeld, im Siedlungsanschluss eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ darzustellen.

2.8.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Alle Änderungsbereiche

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen des gegenwärtigen Zustandes zu erwarten.

2.8.5 Bewertung – Schutzgut Kult. Erbe und sonst. Sachgüter

Alle Änderungsbereiche

Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden insgesamt als gering eingeschätzt.

2.9 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

- Im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes weist die Gemeinde Raben Steinfeld Bereiche mit einer hohen bis sehr hohen Schutzwürdigkeit aus. (siehe Karte 8, GLRP WM 2008)

2.9.1 Bewertungskriterien

- Charakter/Erkennbarkeit
- Vielfalt/Eigenart und Schönheit/Natürlichkeit des Landschafts-/Naturraumes

Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Natürlichkeit

Als Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft als Teil der Erdoberfläche in seiner räumlichen sowie zeitlichen Variabilität bezeichnet. Es ergibt sich aus der Art der Ausprägung der Landschaftselemente und deren Zusammenstellung. Die Einschätzung der Landschaftsbildeinheiten unterliegt folgenden Bewertungskriterien:

Vielfalt:

- Vorhandensein landschaftsgliedernder Strukturelemente, auftretende Landnutzungsformen, Reliefvielfalt

Eigenart und Schönheit:

- Vorkommen gebietsspezifischer Landschaftselemente, landschaftstypische natürliche Erscheinungen und Strukturen, sinnlich wahrnehmbare Wirkungen ausgehend vom Relief, vom Wasser, von der Vegetation, von der Bebauung und der Nutzung

Natürlichkeit:

- Vorhandensein von Biotopstrukturen der traditionellen Kulturlandschaft, Interpretation der Eingriffs- und Flächennutzungsintensität des Menschen, Wahrnehmung und Bewertung technischer Landschaftsbestandteile

2.9.2 Basisszenario

Eine Beschreibung der Charakteristik der Änderungsbereiche ist im nächsten Punkt dargestellt. In Bezug auf die hier dargestellten Kriterien lassen sich für die Änderungsbereiche folgende Aussagen zusammenfassen:

Änderungsbereich 1

Westlich befindet sich die Siedlungslage von Raben Steinfeld sowie die Landstraße L 101. Östlich angrenzend verläuft im gesamten Bereich die Autobahn A 14. Ein unversiegelter Fuß- und Radweg führt zu einer Autobahnunterführung und stellt eine Überleitung in den, weiter östlich gelegenen, Naturraum dar. Die Flächen für den Gemeinbedarf stehen im direkten Siedlungszusammenhang und binden den Ortsteil ein. Nach Norden und Süden sind weitere Freiflächen vorhanden.

Änderungsbereich 2

Im 2. Änderungsbereich befindet sich ein, von Bäumen umgebener, Sportplatz, auf dem Freizeitnutzung stattfindet.

2.9.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Änderungsbereich 1

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ im Norden des Änderungsbereiches erfolgt eine Veränderung im Landschaftsbild der Ortslage von Raben Steinfeld. Die naturnahe Wahrnehmbarkeit wird sich verändern.

Es ist anzumerken, dass sich die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im Änderungsbereich 1, in seinen Flächen und im Rahmen der dortigen, geplanten Nutzung, in einem Gebiet des „überragenden öffentlichen Interesses“ (innerhalb eines 200 Meter Korridors längs von Autobahnen) nach §2 EGG befindet und als privilegiert angenommen werden kann.

Änderungsbereich 2

Es sind keine wesentlichen Änderungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

2.9.4 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Alle Änderungsbereiche

Eine wesentliche Änderung des Orts- und Landschaftsbildes ist bei der Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

2.9.5 Bewertung – Landschaft/Ortsbild

Es kommt zu einer punktuellen Nachverdichtung und Neuordnung der Ortssituation. Die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ geht mit einer Veränderung des Landschaftsbildes einher. Die naturnahe Wahrnehmbarkeit wird sich verändern.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden insgesamt als mittelwertig eingeschätzt. Auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes ist zur Minimierung der Beeinträchtigung eine Eingrünung der PV-Anlage anzustreben.

2.10 Wechselwirkungen Schutzgüter

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen in den Änderungsbereichen vielfältige Funktionen.

Umweltfachliche Entwicklungsziele und Wirkungen auf die Schutzgüter können sich gegenseitig sowohl positiv als auch negativ verstärken oder abschwächen. Die einzelnen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter beeinflussen ein vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge.

Für die Flächennutzungsplanänderung sind insbesondere die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser von Bedeutung. Die Überbauung und Versiegelung von Boden führt zu einer Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit und schränkt die Funktion als Speicher, Filter und Puffer des Niederschlagswassers ein.

Aufgrund der bestehenden anthropogenen Überformung innerhalb der Änderungsbereiche sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern generell als gering einzuschätzen. Die Wechselwirkungen, wie beispielsweise zwischen Bodenversiegelung und Versickerungsfähigkeit sowie Verlust an Lebensraum, wurden bereits im Rahmen der Schutzgutabarbeitung berücksichtigt.

Innerhalb des Änderungsbereiches 1 sind bereits großflächige Versiegelungen vorhanden. Es ist von einer ortsüblichen Versiegelung auszugehen, so dass hier nicht von starken Beeinträchtigungen auszugehen ist.

2.11 Störfälle

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im planungsrelevanten Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden. Aufgrund der aktuellen Nutzungen und der zentralen Ortslage sind diese dort auch nicht zu erwarten.

2.12 Kumulierungen mit anderen Planungen

Derzeit befindet sich der Bebauungsplan Nr. 8 im Unterdorf in Aufstellung. Mit dem Bebauungsplan soll zusätzlicher Wohnraum zum Zwecke des Dauerwohnens planungsrechtlich vorbereitet werden. Aufgrund der räumlichen Distanz zu den hier vorliegenden Planungen kommt es zu keiner kumulierenden Wirkung der Planungen. Daher entfällt eine Berücksichtigung.

3. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand

Im vorangestellten Kapitel wurden die Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes sowohl bei Durchführung der Planung als auch bei Nichtdurchführung der Planung dargestellt. Nachfolgend erfolgt eine Gesamteinschätzung der Entwicklungsprognose zum Umweltzustand.

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde eine Neuordnung der städtebaulichen Situation im Norden des Gemeindegebietes. Die Gemeinde ist bestrebt, das Oberdorf, welches bereits durch ein breites Nutzungsangebot geprägt ist, weiter auszubauen. Gemeinbedarfsflächen wie auch Flächen für erneuerbare Energien sieht die Gemeinde als zukünftige Entwicklungspotenziale.

Im Änderungsbereich 1 sollen Flächen für den Gemeinbedarf sowie für den ruhenden Verkehr auf rund 15 ha planungsrechtlich vorbereitet werden. Auf Ebene der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung entstehen hier Flächenversiegelungen. Diese werden im Rahmen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechend kompensiert. Darüber hinaus wird im Norden des Änderungsbereiches eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt. Bei einer Überbauung der Grünfläche mit einer Freiflächen-PV-Anlage würde es zwar nur zu einer eher kleinflächigen Versiegelung, durch Trafostation und Versorgungshäuschen kommen, doch können die PV-Module den Charakter der Fläche für die Standzeit stark beeinflussen. Die Grünfläche ist gemäß einer ersten Einschätzung und durch ihre Lage zwischen den Siedlungsflächen des Oberdorfes und der Autobahn als stark anthropogen beeinflusst zu bewerten. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass sie ein Nahrungshabitat für verschiedene Arten einschließlich der streng geschützten europäischen Vogelarten darstellt. Dazu gehört unter anderem der Weißstorch (*Ciconia ciconia*), der nachweislich direkt angrenzend an die Fläche einen Horst besitzt. Die PV-Module können diese Habitatfunktion einschränken und sich negativ auf den Umweltzustand auswirken. Genaue Wirkungen der Planungen auf die Umwelt sind auf der nächsten Planungsebene, der verbindlichen Bauleitplanung, zu ermitteln und abzuwägen.

Im Änderungsbereich 2 soll die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ geändert werden. Die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Umwelt sind dabei als gering anzusehen.

3.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die derzeitige Situation bestehen, die nun nicht mehr der gewünschten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde oder dem Bestand entspricht.

3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Raben Steinfeld beabsichtigt eine Neuordnung der städtebaulichen Situation im Norden des Gemeindegebietes. Die Gemeinde ist bestrebt, das Oberdorf, welches bereits durch ein breites Nutzungsangebot geprägt ist, weiter auszubauen. Gemeinbedarfsflächen wie auch Flächen für erneuerbare Energien sieht die Gemeinde als zukünftige Entwicklungspotenziale.

In der Gemeinde Raben Steinfeld sind Flächen, die nicht in internationalen und nationalen Schutzgebieten liegen, knapp. Aus diesem Grund sind Planungen, die außerhalb der Schutzgebiete liegen, sich im direkten Siedlungszusammenhang oder in privilegierten Bereichen befinden, den Vorzug zu geben.

Änderungsbereich 1

Mit der Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf beabsichtigt die Gemeinde, Gemeinbedarfsflächen vorzuhalten, die künftig für gemeindliche Entwicklungen zur Verfügung stehen. Die Gemeinbedarfsfläche befindet sich räumlich im Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Oberdorfes. Mit der Ausweisung gemeinbedarflicher Flächen im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum möchte die Gemeinde dem Entwicklungsziel des schonenden Umgangs mit Grund und Boden entsprechen.

Innerhalb des 1. Änderungsbereiches beabsichtigt die Gemeinde die Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“. Mit der Flächenumwidmung möchte die Gemeinde den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben und den Programmsätzen der Landesplanung entsprechen.

Die Gemeinde Raben Steinfeld hat eine Standortanalyse für geeignete Flächen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchgeführt. Zur grundsätzlichen Eignung wurden folgende obligatorischen Kriterien gewählt:

- Außerhalb von Naturschutzgebieten
- Außerhalb von Wäldern
- Außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung
- Außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten
- Keine Zerschneidung durch Straßenzüge
- Angrenzend an überörtliche Straßenzüge

Das Gemeindegebiet von Raben Steinfeld ist gerade im Unterdorf sowie nördlich der Bundesstraße B 321 von Waldflächen geprägt. Somit entfallen diese Flächen bei der Standortanalyse und es bleiben lediglich Bereiche im Norden des Oberdorfes für eine mögliche Flächendarstellung als Sonderbaufläche „Photovoltaik“.

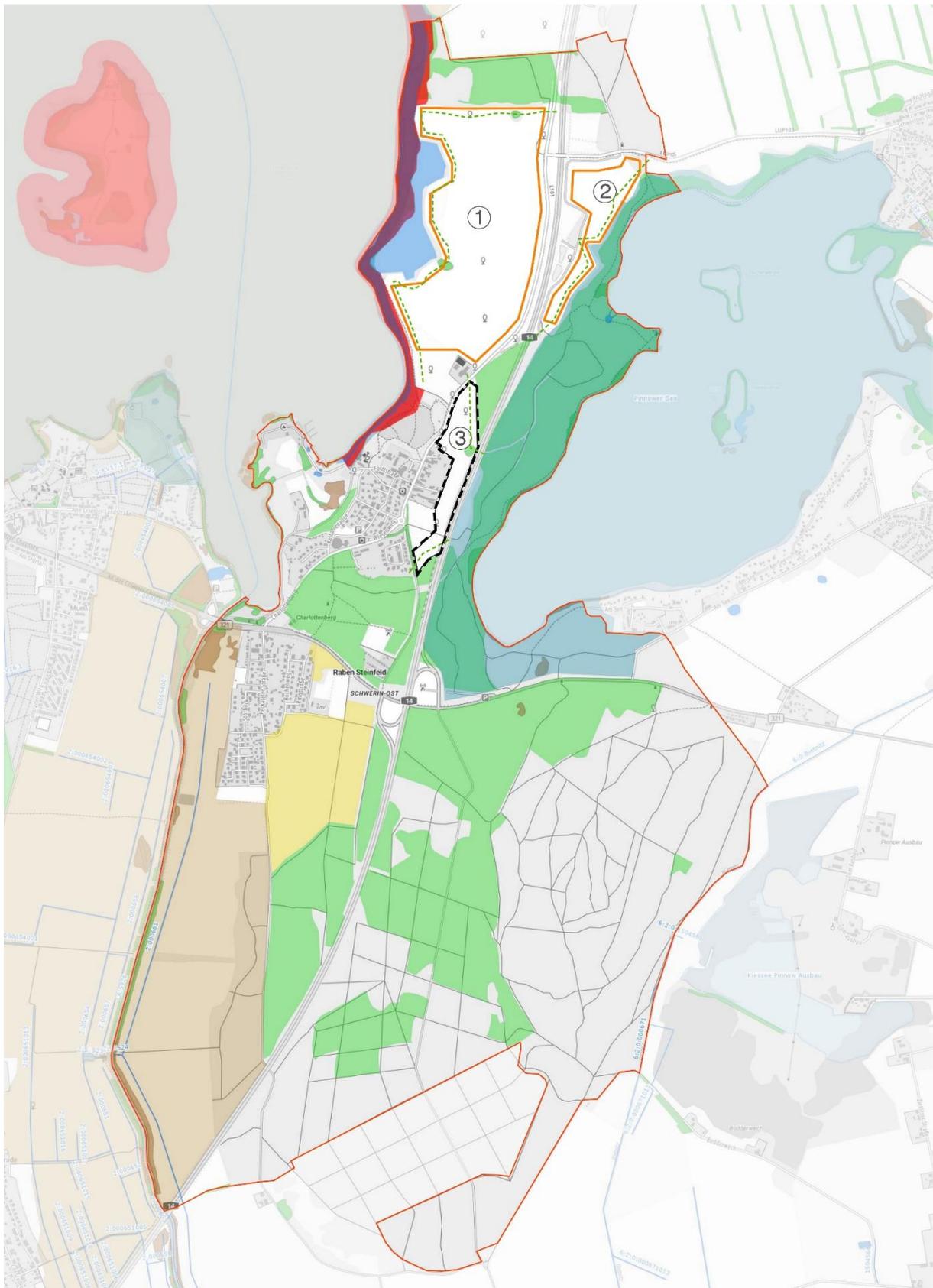


Abbildung zur Standortanalyse der Gemeinde Raben Steinfeld für potentielle PV-Freiflächenanlagen Dargestellt sind: Schutzgebiete (flächenhaft versch. Farben), geschützte Biotop (punktuell versch. Farben), Fließgewässer (blaue Linien), Wälder (teilw., flächenhaft grün), Waldabstand (grün gestrichelte Linien) sowie die Potentialflächen 1 bis 3 (Orange bzw. schwarz); eig. Darstellung

Wie in der Abbildung zur Standortanalyse dargestellt, konnten ausgehend von den genannten obligatorischen Kriterien drei potentiell für PV-Freiflächenanlagen geeignete Flächen ermittelt werden.

Zusätzlich wurden die folgenden wünschenswerten, jedoch nicht zwingend erforderlichen, Kriterien festgelegt:

- Möglichst wenige geschützte Biotop innerhalb der Flächen
- Möglichst außerhalb von Waldabstandsflächen

Nach Betrachtung der drei Potentialflächen in Bezug auf die zusätzlichen Kriterien können keine Flächen gänzlich ausgeschlossen werden. Die Potentialfläche 2 kann wegen des mehrheitlichen Überschneidens der Waldabstandsflächen als nachrangig bewertet werden.

Die Ackerwertzahlen unterscheiden sich nur unwesentlich und bewegen sich im Bereich von ca. 30 bis ca. 50.

Die Potentialfläche 1 stellt eine sehr große Fläche dar. Bei einer Nutzung als PV-Freiflächenanlage würde diese vollumfänglich aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden. Da innerhalb des Gemeindegebietes lediglich geringe Gemeindegebietsflächen landwirtschaftlich genutzt werden, sollen die vorhandenen zusammenhängenden Bereiche möglichst weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Gemäß dem Ziel 4.5 (2) LEP M-V sind landwirtschaftliche Nutzflächen ab einer Wertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umzuwandeln. Unter Einbeziehung der für die Bereiche flächenmäßigen Bodenwertzahlen ergibt sich eine durchschnittliche Bodenwertzahl von 47. Die durchschnittliche Bodenwertzahl liegt unter der Bodenwertzahl 50. Das Ziel der Landesplanung, landwirtschaftliche Nutzflächen ab einer Bodenwertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umzuwandeln, wird nicht negativ berührt.

Im Fazit der Standortanalyse kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die Potentialflächen 2 und 3 die beiden geeignetsten Flächen für eine PV-Freiflächenanlage innerhalb des Gemeindegebietes darstellen. Aufgrund der vorgenannten Argumentation und da die Potentialfläche 3 überwiegend entlang der Bundesautobahn A 14 liegt, ist diese Fläche vorrangig für eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ geeignet. Die Fläche liegt überwiegend innerhalb des 110 m Korridors entlang der A 14 und entspricht somit dem Ziel 5.3 (9) LEP M-V. Gemäß dem Ziel des Landesraumentwicklungsplanes M-V dürfen landwirtschaftliche Flächen in einem Streifen von 110 m für PV-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 18 BauGB zählen Photovoltaikfreiflächenanlagen zu den privilegierten baulichen Anlagen, die im planungsrechtlichen Außenbereich zulässig sind, sofern die Anlage auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und einer Entfernung zu diesen übergeordneten Verkehrswegen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, befindet.

Die Sonderbaufläche „Photovoltaik“ umfasst den Bereich innerhalb des 110-m-Streifen entlang der Autobahn A 14. Die in der Flächennutzungsplanänderung über den 110-m-Bereich hinausgehende Fläche wird als Sonderbaufläche „Photovoltaik, unter

landesplanerischem Vorbehalt“ dargestellt und befindet sich innerhalb des 200-m-Korridors entlang der Autobahn A 14.

Die dargestellten Sonderbauflächen stellen ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB dar, widersprechen jedoch teilweise (Differenz von 110 m und 200 m) dem Ziel des LEP M-V. Daher ist für den Bereich außerhalb des 110-m-Korridors ein Antrag auf Zielabweichung beim zuständigen Ministerium auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einzureichen.

Für das Zielabweichungsverfahren wurde eine Bewertungsmatrix durch das Ministerium erarbeitet. Die Bewertungsmatrix umfasst Kriterien der Kategorien A und B für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Gemäß der Bewertungsmatrix sind für Projekte in einem 200-m-Korridor entsprechend des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG 2021) ausschließlich die Kriterien der Kategorie A sowie die finanzielle Beteiligung der Kommune entsprechend Kriterium 1 der Kategorie B erforderlich.

In der Bewertungsmatrix sind in der Kategorie A obligatorische Kriterien ausgearbeitet, die grundsätzlich zu erfüllen sind. Unter dem ersten Punkt „Bebauungsplan Aufstellungsbeschluss = Gemeinde positiv“ ist nachzuweisen, dass die Gemeinde bereits einen Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren beschlossen hat. Allein dieser Punkt kann auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht nachgewiesen werden, da für die dargestellte Sonderbaufläche noch keine verbindliche Bauleitplanung eingeleitet wurde. Auch gibt es keine Betreiberfirma, somit kann u. a. auch das Kriterium „Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land“ nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund dessen ist es der Gemeinde Raben Steinfeld auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich, einen Antrag auf Zielabweichung einzureichen. Ein Antrag auf Zielabweichung wird somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beim zuständigen Ministerium eingereicht.

Die vorhandene Wohnbebauung soll möglichst geringe Beeinträchtigungen erfahren. Zum Schutz der vorhandenen Bebauung wird die Sonderbaufläche daher ausschließlich im Norden der Potentialfläche 3 ausgewiesen.

Änderungsbereich 2

Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde die bereits vorhandene Fläche des Sportplatzes einer neuen, den aktuellen Anforderungen angepassten Nutzung mit einem breiteren Möglichkeitsraum zuführen. Aus diesem Grund wurden anderweitige Planungen nicht berücksichtigt.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Als Grundlage für die Darstellung und Bewertung der hier vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dienen Luftbildauswertungen sowie Fachdaten und die gültigen Rechtsvorschriften.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind im Rahmen des Vorentwurfes keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten aufgetreten.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Allgemein dient eine Überwachung der Umwelt insbesondere der Feststellung von erheblichen und unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen. Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, zu überwachen. Gleichzeitig muss die Gemeinde gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen und die Durchführung des festgesetzten Ausgleichs betreuen.

Da durch die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes keine verbindlichen Aussagen über die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden können, sind noch keine Maßnahmen zur Umweltüberwachung festzulegen. Diese Fragestellung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten und zu bewerten.

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Raben Steinfeld das Ziel, die bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche zwischen der Landesstraße 101 und der Bundesautobahn A 14 als Flächen für den Gemeinbedarf (Kita, Parkplatz) sowie als Verkehrsfläche (öffentlicher Parkplatz) darzustellen. Die als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche, unmittelbar angrenzend an die Bundesautobahn A 14, soll im Norden als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt werden. Die weiteren Flächen sollen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Erholungsfläche“ und einer Bundesautobahn begleitenden Fläche für Immissionsschutzvorkehrungen, dargestellt werden. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz soll zukünftig als allgemeine Grünfläche zur Freizeitgestaltung der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Mit dem hier vorliegenden Umweltbericht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde geprüft, ob mit den Planungszielen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld möglicherweise erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bezieht sich generell auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung in angemessener Weise verlangt werden kann.

Teilweise bestehen innerhalb der Änderungsbereiche anthropogene Vorbelastungen. Mit den Umnutzungen bzw. Ergänzungen soll dem aktuellen Bedarf und der überregionalen Planung entsprochen werden.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser etc.) zu erwarten. Die Betrachtung und Bewertung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Teilweise sind innerhalb der Änderungsbereiche Biotopstrukturen vorhanden, die einen gesetzlichen Schutzstatus gemäß § 20 NatSchAG M-V besitzen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind eine unmittelbare oder mittelbare Betroffenheit der Strukturen

möglich. Detaillierte Ausführungen haben auf der nächsten Planungsebene, der verbindlichen Bauleitplanung, zu erfolgen.

Im Gebiet der Gemeinde Raben Steinfeld sind großflächige Schutzgebietsausweisungen vorhanden. Mit Ausnahme der Siedlungsbereiche unterliegen die Flächen nahezu flächendeckend dem Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“ oder grenzen an das europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ und zwei Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung. Bezüglich der Schutzgebiete sind weitere detaillierte Abstimmungen im Zuge des fortschreitenden Planungsprozesses mit den zuständigen Behörden erforderlich. Im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zum Entwurf ein Herauslösungsantrag aus dem Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“ bei der zuständigen Behörde eingereicht.

Die Belange des Artenschutzes sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten und zu bewerten. Dabei ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen oder mit geeigneten Maßnahmen zu vermeiden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld teilweise erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt entstehen können.

Doch sei im Zuge der Planung und gerade im Hinblick auf die Flächen für den Gemeinbedarf und für die erneuerbaren Energien, auf die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB verwiesen: Dies gilt insbesondere für den Ausbau erneuerbarer Energien wie PV-Anlagen, deren Errichtung und Betrieb gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

6. Quellen

Baumschutzkompensationserlass M-V: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007

EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I, Richtlinie 79/409 EWG und 91/244 EWG

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992. Abl. EG Nr. L 206, S.7

FFH-Richtlinie (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305 S. 42-64

GRLP WM: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Stand September 2008

LUNG 2018: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie; Link: <http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/FFH-Managementplanung/DE-2134-301-Kleingewaesserlandschaft-westlich-von-Dorf-Mecklenburg>; Informationen entnommen am 05.02.2018

LINFOS-Datenportal: www.gaia-mv.de

Raben Steinfeld, den

.....
Der Bürgermeister